

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6483

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28.04.2026

**130. Sitzung des Finanzausschusses - TOP 1 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Haushaltsgesetzes 2026 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2026);
hier: Fragen zum Einzelplan 04**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 130. Sitzung des Finanzausschusses am 23.04.2026 haben sich Fragen zum
Einzelplan 04 des Ministeriums für Inneres, Wohnen, Kommunales und Sport (MIKWS)
ergeben, die ich gerne beantworte.

Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Drucksache 20/4335, 2. Nachtrag, Teil
Haushaltsplan und Erläuterungen.

0401 – 111 01 Gebühren und tarifliche Entgelte (S. 4, 2. Nachtrag)

Abg. Krämer bittet um schriftliche Darstellung, welche zusätzlichen Erkenntnisse im Zeitraum zwischen der Aufstellung der Nachschiebeliste und des 2. Nachtragshaushaltes zur Erhöhung des Ansatzes geführt haben.

Antwort:

Die erhöhten Einnahmen resultieren aus dem deutschlandweiten Spielersperrsystem für öffentliche Glücksspiele OASIS (Onlineabfrage Spielerstatus), das durch Hessen geführt wird. Ziel der Sperrliste ist es, Glücksspielsucht zu bekämpfen. Für jede Abfrage eines Drittanbieters wird ein Nutzungsentgelt bezahlt. Diese jährlichen Einnahmen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sowohl zum Zeitpunkt des Haushaltsentwurfs, als auch der Nachschiebeliste 2026 ist das Haushaltsreferat davon ausgegangen, dass die Abwicklung von OASIS zukünftig über die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder erfolgt. Dadurch hätte es bei diesem Titel keine entsprechenden Einnahmen in dieser Größenordnung mehr gegeben. Dies hat sich nunmehr als falsch herausgestellt. Der Betrieb läuft weiterhin dauerhaft über Hessen, so dass eine Erhöhung des Ansatzes gerechtfertigt ist.

0401 – 526 99 Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä. (S. 5, 2. Nachtrag)

Abg. Raudies bittet um Übersendung eines Zeitplans zur Verausgabung der Mittel. Außerdem solle die Ermächtigung im HH-Gesetz erläutert werden (warum solle dies im 2. NT erfolgen und mit welchen Mitteln solle die Ausgabe gedeckt werden).

Antwort:

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Mai bis Juli 2026 - Ausschreibung und Auswahl des zu beauftragenden Büros

August bis November 2026 – Durchführung

Jahresende 2026 - Fertigstellung und Auszahlung der Mittel

Die Erläuterung zur haushaltsgesetzlichen Ermächtigung erfolgt durch das MBWFK.

0405 MG 70 Wasserrettung (S. 7, 2. Nachtrag)

Abg. Krämer bittet um schriftliche Darstellung, welche zusätzlichen Erkenntnisse im Zeitraum zwischen der Aufstellung der Nachschiebeliste und des 2. Nachtragshaushaltes zur Reduzierung des Ansatzes geführt haben.

Vorbemerkung zum Unterschied der Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr und in den nicht kommunalisierten Gewässern:

In Schleswig-Holstein ist die Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr von der Wasserrettung nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz SH (LKatSG SH) sowie von der Unterscheidung zwischen kommunalisierten und nicht kommunalisierten Gewässern klar zu trennen.

Die Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr beruht auf den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes SH (LVwG SH), insb. den §§ 162 ff. zur allgemeinen Gefahrenabwehr, sowie auf dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz. Die Gemeinden fungieren dabei als örtliche Ordnungsbehörden, die die Wasserrettung im

Regelfall durch Feuerwehren oder Hilfsorganisationen (DLRG, DRK-Wasserwacht) im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchführen. Dies gilt für Binnen- und kommunalisierte Küstengewässer, in denen die Gemeinde unmittelbar Träger der Gefahrenabwehr ist.

Die Wasserrettung nach LKatSG SH ist hingegen Teil des Katastrophenschutzes, der im LKatSG SH geregelt ist. Träger sind hier Land, Kreise und kreisfreie Städte als Katastrophenschutzbehörden; sie nutzen Wasserrettungseinheiten (z.B. DLRG-Wasserrettungsgruppen) nur dann, wenn es sich um Katastrophen oder Schadensereignisse besonderer Schwere handelt, etwa großflächige Hochwasserfluten oder größere Schiffsunglücke. Einige Träger von Wasserrettungseinheiten im Katastrophenschutz stellen zusätzlich auch anerkannte Einheiten der Wasserrettung nach dem Badesicherheits und Wasserrettungsgesetz.

Zusätzlich unterscheidet sich die Wasserrettung nach kommunalisierten und nicht kommunalisierten Gewässern. In kommunalisierten Gewässern (Binnen- und kommunalisierte Küstenbereiche) ist die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde nach LVwG SH Träger der Gefahrenabwehr; die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten erfolgt über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz.

Die im 2. Nachtrag 2026 angepassten Titel 0405 883 70 und 893 70 betreffen die Wasserrettung in nicht kommunalisierten Küstengewässern (Küstengewässer im Bereich der 12-Meilen-Zone). Hier ist das Land Schleswig-Holstein Träger der Gefahrenabwehr und nutzt Wasserrettungseinheiten (z.B. DGzRS, DLRG-Wasserrettungsgruppen, Feuerwehren in Amtshilfe) im eigenen Namen. Die Anerkennung dieser Einheiten erfolgt direkt durch das Land, ebenfalls nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz. Auf dieser Basis kann das Land Kommunen oder privaten Einrichtungen die Durchführung der Wasserrettung übertragen und hierfür Kosten übernehmen.

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachschiebeliste 2026 war die Antragslage im Jahr 2026 nicht absehbar. Aufgrund der aktuell vorliegenden Anträge zeigt sich, dass die Haushaltsmittel im Rahmen des 2. Nachtrags reduziert werden können, ohne dass die flächendeckende und bedarfsgerechte Unterstützung der Wasserrettung im Land Schleswig-Holstein gefährdet wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Titel in der Maßnahmegruppe 70 „Wasserrettung“ untereinander deckungsfähig sind.

Die möglichen Antragsteller/-innen sind über die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der Wasserrettung im Land Schleswig-Holstein informiert.

0408 – 633 02 Zuwendungen für Projekte der Digitalisierung, der Regionalentwicklung und der interkommunalen Zusammenarbeit (S. 8, 2. Nachtrag)
Abg Krämer bittet um schriftliche Darstellung, welche Projekte aufgrund der Reduzierung des Ansatzes nicht durchgeführt werden können. Außerdem bittet sie um Erläuterung, warum die Landesregierung von einer Auszahlungsreife in 2026 ausging, die nun nicht mehr gewährleistet sei.

Antwort:

Aus diesem Titel werden Maßnahmen in der Zuständigkeit von zwei Abteilungen des MIKWS gefördert. Voraussetzung ist jeweils, dass entsprechende Anträge gestellt werden.

Die Abteilung 5 „Bauen und Wohnen“ ging zum Zeitpunkt der Nachschiebeliste 2026 von Anträgen zur Unterstützung der Erstellung qualifizierter Mietspiegel aus (Ergänzungsprogramm der Landesregierung zur Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung einfacher Mietspiegel gem. Mietspiegelzuständigkeitsgesetz). Bis zum April hat sich diese Annahme nicht erfüllt, so dass der Ansatz zum Zeitpunkt des zweiten Nachtrags reduziert werden konnte.

Die Abteilung 6 „Landesplanung“ plante die Unterstützung und fachliche Begleitung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit (Stadt-Umland-Kooperationen), soweit diese von kommunaler Seite beantragt werden. Dabei sind sich im Laufe des Prozesses verändernde Rahmenbedingungen und neue Themenstellungen zu berücksichtigen, auf die die Kommunen ihr Augenmerk richten, z.B. aktuelle energieintensive sowie energiewendeaffine Gewerbeansiedlungen, gewerbliche Entwicklungen im Kontext der erneuerbaren Energieversorgung, räumliche Nähe zu Energieverknüpfungspunkten. Bis zum April sind keine Anträge gestellt worden, so dass der Ansatz auch aus diesem Grund zum Zeitpunkt des zweiten Nachtrags reduziert werden konnte.

0408 – 685 01 Zuwendungen für Projekte regionaler Kooperationen (S. 8, 2. Nachtrag)

Abg Krämer bittet um schriftliche Darstellung, welche Projekte aufgrund der Reduzierung des Ansatzes nicht durchgeführt werden können. Außerdem bittet sie um Erläuterung, warum die Landesregierung von einer Auszahlungsreife in 2026 ausging, die nun nicht mehr gewährleistet sei.

Antwort:

Bei diesem Titel werden die Mittel veranschlagt, die aufgrund bereits erlassener bzw. noch zu erlassener Zuwendungsbescheide für die Projekte „Regionale Kooperation HanseBelt“ und „Regionale Kooperation KielRegion“ benötigt werden. Die in den Kooperationen geplanten Einzelprojekte und damit der Umfang der Landesbeteiligung werden jeweils aktuell fachlich beurteilt.

Zum Zeitpunkt der Nachschiebeliste war nach fachlicher Einschätzung von Anträgen potentieller kommunaler Zuwendungsempfängerinnen ausgegangen worden. Bis zum April dieses Haushaltsjahres zeigt sich, dass die Kommunen andere Themen-/Arbeitsschwerpunkte gesetzt haben. Zum zweiten Nachtrag 2026 konnte der Ansatz deshalb reduziert werden.

0410 - 112 01 Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten (S. 9, 2. Nachtrag)

Abg. Krämer bittet um schriftliche Darstellung, welche zusätzlichen Erkenntnisse im Zeitraum zwischen der Aufstellung der Nachschiebeliste und des 2. Nachtragshaushaltes zur Erhöhung des Ansatzes geführt haben. Außerdem bittet sie um Mitteilung des Ist-Wertes und des Wertes zum Zeitpunkt der Aufstellung der Nachschiebeliste.

Antwort:

Grundlage für die Erhöhung der Einnahmen auf 16.400,0 T€ zum 2. Nachtragshaushalt sind die Ist-Werte 16.424,6 T€ zum Stichtag 31.12.2024 und 16.307,6 T€ zum Stichtag 31.12.2025.

Das aktuelle Ist (Stand: 24.04.2026) beträgt 5.184,4 T€. Das Ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Nachschiebeliste (Stand: 31.08.2025) betrug 10.867,7 T€.

0416 - 661 01 Erstattung von Zinsen und Geldbeschaffungskosten für Darlehen zur Finanzierung der Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedlung einer Batteriezellenfabrik in der Region Heide (S. 12, 2. Nachtrag)

Abg. Krämer bittet um eine detaillierte Auflistung der konkreten Geldbeschaffungskosten / Zinsen für 2026 sowie der Planungen in Bezug auf den Zinsaufwand (was wurde bereits bewilligt, was ist in Planung?).

Antwort:

Die aktuell eingeplanten Projekte der Stadt Heide, insbesondere bzgl. Sanierung und Erweiterung einer Schule in Heide erforderten mehr Vorbereitungsaufwand als ursprünglich geplant, sodass eine Bewilligung noch nicht ausgesprochen wurde.

Mittlerweile gehen zusätzlich erste Anfragen aus kleineren Gemeinden in der Förderregion ein. Unter Berücksichtigung der langfristigen Planungen auch in kleinen Gemeinden ist das MIKWS der Auffassung, das in Zeiten steigender geopolitischer Risiken und wachsender Inflationsrisiken auch über die Fördermittelbereitstellung vom Programm "Erstattung von Zinsen und Geldbeschaffungskosten für Darlehen zur Finanzierung der Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedlung einer Batteriezellenfabrik in der Region Heide" eine wichtige Signalwirkung ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Frederik Hogrefe